



## Kurzinformation für Mitglieder von Jugendhilfeausschüssen und in Arbeitsgemeinschaften nach §78 SGB VIII über Möglichkeiten der „Förderung schwer zu erreichender Jugendlicher“ nach § 16h SGB II und Empfehlungen zur Umsetzung



### Förderangebot für junge Menschen unter 25 Jahren nach § 16h SGB II

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem § 16 h SGB II seit Sommer 2016 eine neue Möglichkeit geschaffen, auf aktuelle Herausforderungen im Handlungsfeld schwer beruflich und sozial integrierbarer junger Menschen zu reagieren. Ab 2019 sollen hier verstärkt Bundesmittel eingesetzt werden.



### An wen wendet sich die Förderung?

Bei den über den § 16 h SGB II angesprochenen jungen Menschen handelt es sich um Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren in schwierigen Lebenslagen und mit multiplen Handlungsbedarfen (bspw. im Bereich Arbeit, Sozialverhalten, Wohnen), die SGB II-Leistungen in Anspruch nehmen oder sehr wahrscheinlich in Anspruch nehmen könnten. Dies sind insbesondere schwer erreichbare junge Menschen aufgrund ungesicherter Wohnsituation bzw. Wohnungslosigkeit, ohne finanzielle Lebensgrundlage, abgebrochenen Kontakten zu Jobcenter, Familien, Jugendhilfe, mit Suchtverhalten, mit fehlender bzw. eingeschränkter formaler Bildung. Ihnen soll eine Förderung ermöglicht werden, um individuelle Schwierigkeiten zu überwinden und erforderliche therapeutische Behandlungen einzuleiten, aber auch - meist erst im 2. Schritt - um sie in die Lage zu versetzen, eine „... schulische, ausbildungsbezogene und berufliche Qualifikation abzuschließen oder anders ins Arbeitsleben einzumünden“ bzw. „Sozialleistungen zu beantragen oder anzunehmen“ (vgl. § 16 h SGB II).



### Die Rolle der Jugendhilfe - § 16 h SGB II-Leistungen nachrangig gegenüber Leistungen nach § 13 SGB VIII

Grundsätzlich sollten Leistungen für die Zielgruppe der schwer zu erreichenden Jugendlichen und jungen Erwachsenen von der Jugendhilfe angeboten werden. Die Jugendsozialarbeit ist nach § 13 SGB VIII zuständig für junge Menschen, die zum Ausgleich sozialer

Benachteiligung oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind. Sie soll diesen jungen Menschen sozialpädagogische Hilfen anbieten, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern. Aber im Falle, dass eine gleichartige – wie in § 16 h SGB II beschriebene – Leistungserbringung durch die örtliche Jugendhilfe tatsächlich nicht erfolgt, kann eine Leistung über das Jobcenter erbracht werden. Es sollen folglich keine Leistungen, die bisher über das SGB VIII erbracht wurden, über den § 16 h SGB II ersetzt werden. Gefördert werden über den § 16 h SGB II zusätzliche Angebote, die an die Regelangebote der SGB II, III und VIII anknüpfen und an den jeweiligen individuellen Bedarfen des jungen Menschen ausgerichtet sind. Das können sehr niedrigschwellige und aufsuchende Unterstützungen sein wie Heranführung an das Jobcenter und seine Regelangebote, Verbesserung des Sozialverhaltens, Verbesserung des Arbeitsverhaltens.

Das Jobcenter hat die Aufgabe vor Ort, gemeinsam mit der Jugendhilfe zu prüfen, ob bereits bestehende Angebote der Jugendsozialarbeit das Vorhaben (zum Teil) fördern.

### **Die Förderung muss über einen Träger erfolgen, der auch nach AZAV zertifiziert ist**

Die Organisation, die eine Leistung nach § 16 h SGB II umsetzen will, muss nach AZAV (Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung – eine eigene Qualitätsprüfung bei Arbeitsmarktdienstleistungen, die im SGB II und III vorgeschrieben ist) zertifiziert und entweder für den Fachbereich „Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III)“ oder für den Fachbereich „Maßnahmen zur Berufswahl und Berufsausbildung (Dritter Abschnitt des Dritten Kapitels SGB III)“ zugelassen sein. Aufgrund der besonderen Lebenssituation der angesprochenen Jugendlichen empfiehlt der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit, mit der Durchführung nur Organisationen zu betrauen, die zudem anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sind.

### **Projektförderung ist möglich - Vorteile: Freiere TN-Gewinnung, Jugendhilfeträger setzen um, bedarfsgerechte Finanzierung**

Die Förderung kann laut gesetzlicher Regelung sowohl auf dem Wege der Projektförderung als auch über die Beschaffung im Vergabeverfahren erfolgen. Zu präferieren ist allerdings die Umsetzung über die Projektförderung. Dabei werden die Träger über die

Veröffentlichung einer Richtlinie, eines Interessensbekundungsverfahrens, eines Teilnahmewettbewerbs etc. angesprochen oder Träger sprechen das Jobcenter initiativ an. Vorteil ist, dass dann die Zugänge für die Zielgruppe freier gestaltet werden können, die Teilnehmenden-Gewinnung beim Träger liegen kann. Zudem können zielgerichtet anerkannte Träger der freien Jugendhilfe angesprochen werden und damit ein jugendgerechtes, niedrighschwelliges Angebot für schwer erreichbare junge Menschen geschaffen werden. Die bedarfsgerechte Finanzierung unterliegt dann dem Zuwendungsrecht. Zu beachten ist, dass hier ggf. Eigen- oder Drittmittel (z.B. über die Jugendhilfe) einzubringen sind.

### **Auf den Punkt gebracht: Jugendhilfe sollte mitgestalten**

Wegen der „doppelten“ Zuständigkeit von Jugendhilfe und Jobcenter empfiehlt der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit im Rahmen der Projektförderung eine gemeinsame Gestaltung und Finanzierung der Förderung. Nur so kann sichergestellt werden, dass alle betroffenen Jugendlichen gefördert werden können. Jugendhilfe und der SGB II-Träger sind gemeinsam für diese jungen Menschen verantwortlich.

Das niedrighschwellige Förderangebot sollte langfristig angelegt sein (mindestens auf drei Jahre).

3

### **Weitere Informationen:**

<http://jugendsozialarbeit.de/themen/jugendsozialarbeit-staerken/foerderung-schwer-erreichbarer-junger-menschen/>

Berlin, August 2018



Birgit Beierling

Sprecherin des Kooperationsverbundes Jugendsozialarbeit 2018/2019

c/o Paritätischer Gesamtverband

Oranienburger Str. 13-14, 10178 Berlin

Telefon: 030-24636-408 - Telefax: 030-24636-140

E-Mail: [kooperationsverbund@jugendsozialarbeit.de](mailto:kooperationsverbund@jugendsozialarbeit.de)

Fachlich verantwortliche Ansprechpartnerin:

Birgit Beierling,

Der Paritätische Gesamtverband, Referentin für Jugendsozialarbeit

E-Mail: [jsa@paritaet.org](mailto:jsa@paritaet.org), Tel.: 030/24636-408

## § 16h SGB II

(1) Für Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann die Agentur für Arbeit Leistungen erbringen mit dem Ziel, die aufgrund der individuellen Situation der Leistungsberechtigten bestehenden Schwierigkeiten zu überwinden,

1. eine schulische, ausbildungsbezogene und berufliche Qualifikation abzuschließen oder anders in Arbeitsleben einzumünden und
2. Sozialleistungen zu beantragen oder anzunehmen.

Die Förderung umfasst zusätzliche Betreuungs- und Unterstützungsleistungen mit dem Ziel, dass Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende in Anspruch genommen werden erforderliche therapeutische Behandlungen eingeleitet werden und an Regelangebote dieses Buches zur Aktivierung und Stabilisierung und eine frühzeitige intensive berufsorientierende Förderung herangeführt wird.

(2) Leistungen nach Absatz 1 können erbracht werden, wenn die Voraussetzungen der Leistungsberechtigung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen oder zu erwarten sind oder eine Leistungsberechtigung dem Grunde nach besteht. Einer Leistung nach Absatz 1 steht eine fehlende Antragstellung der leistungsberechtigten Person nicht entgegen.

(3) Über die Leistungserbringung stimmen sich Agentur für Arbeit und der örtlich zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab.

(4) Träger bedürfen einer Zulassung nach dem Fünften Kapitel des Dritten Buches, um Maßnahmen nach Absatz 1 durchzuführen.

(5) Zuwendungen sind nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung zulässig.

*Im Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit haben sich die Arbeiterwohlfahrt (AWO), die Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit (BAG EJSa) und die Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS), die Bundesarbeitsgemeinschaft örtlich regionaler Träger der Jugendsozialarbeit (BAG ÖRT), DER PARITÄTISCHE Gesamtverband (DER PARITÄTISCHE), das Deutsche Rote Kreuz (DRK) und der Internationale Bund (IB) zusammengeschlossen. Sein Ziel ist es, die gesellschaftliche und politische Teilhabe von benachteiligten Jugendlichen zu verbessern.*